

Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe
2010 Neuchâtel

Bern, den 3. Oktober 2008

Verordnung zum Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Verordnung über die Volkszählung Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens. Gerne lassen wir Ihnen im Rahmen dieser Anhörung unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Volkszählung 2010 haben wir zum Ausdruck gebracht, wie wichtig die Daten der Volkszählungen in politischer, aber auch wissenschaftlicher Hinsicht sind. Vor diesem Hintergrund haben wir das Konzept der Registerzählung mit thematischen Stichprobenerhebungen bemängelt, da rund Dreiviertel der bisherigen Informationen nicht mehr gesichert und über Stichprobenerhebungen erfasst werden müssten, was insbesondere für die Daten über die Erwerbs-, Bildungs- und Berufs- aber auch Familienstruktur, aber auch über Wohn- und Eigentumsverhältnisse gilt. Just diese Daten sind jedoch für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund und die Arbeit der Gewerkschaften als Sozialpartner von zentraler und unerlässlicher Bedeutung, wir haben deshalb als Minimalforderung die Neukonzeption von neuen Registern verlangt, die Informationen über Erwerbs-, Bildungs- und Berufsstruktur enthalten.

2. Volkszählungsverordnung und dazugehörige Statistikverordnungen

Allgemeine Bemerkungen

Der SGB stellt fest, dass die Konzeption und Ausgestaltung von neuen Statistiken bescheiden ausgefallen sind. Zwar umfassen die Statistiken der Volkszählung neu (vgl. Abschnitt 2 der Verordnung) neben der Registererhebung (Basisstatistik) auch Strukturstatistiken, thematische Statistiken und Omnibus-Statistiken, doch überzeugt deren Ausgestaltung nicht.

Der SGB fordert dahingehend weitere Anstrengungen und wenn nötig – wie bereits während der Vernehmlassung gefordert – eine Aufstockung der Ressourcen.

Bemerkungen zur Strukturstatistik:

Es gelingt den geplanten zusätzlichen Statistiken nicht, die Datenlücke, die durch den Verzicht der Vollerhebung der Volkszählung entsteht, annähernd zu schliessen. Für die Strukturstatistiken soll die neu eingeführte Strukturhebung bei jährlich 200'000 Personen weitergehende Daten bringen. Diese Grösse mag auf den ersten Blick beachtlich erscheinen, genügt aber nicht um repräsentative Angaben über spezifischere Gruppen zu machen. Diese Gruppen würden zur „vernachlässigbaren Grösse“ verkommen, womit sie nicht erfasst und folglich nicht adäquat thematisiert werden können.

Der SGB fordert die Statistikerhebungsverordnung, so zu ändern, dass die Stichprobengrösse bei der Strukturhebung von 200'000 auf 800'000 Personen (analog zur Aufstockungsmöglichkeit der Kantone) erhöht wird.

Aus den bereits oben genannten Gründen ist es ebenfalls sozialpolitisch, aber auch aus wissenschaftlicher Perspektive, unhaltbar, dass Kollektivhaushalte (Heime etc.) bei der Strukturhebung nicht mehr befragt werden sollen.

Der SGB verlangt deshalb, dass die Statistikerhebungsverordnung bei der Rubrik Erhebungsmethode neben den Privathaushalten die Kollektivhaushalte aufführt.

Bemerkungen zur Thematischen Statistik

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei den neu geschaffenen oder neu zu integrierenden Themenfeldern für die Volkszählung (Mobilität, Aus- und Weiterbildung, Gesundheit, Familien, Sprache und Kultur), dass für die Sozialpartner ausserordentlich wichtige Thema „Arbeit und Erwerb“ fehlt.

Aus diesen Gründen fordert der SGB die Ergänzung des Art. 7 um das Thema „Arbeit und Erwerb“.

Ferner soll auch hier, die telefonische Befragung bei 10'000 Personen wesentlich erhöht werden (Änderung der Statistikerhebungsverordnung).

Bemerkungen zur Omnibus-Statistik

Bei der Omnibus-Statistik können Dritte ausdrücklich weitere Themen im Rahmen einer Erhebung beantragen. Allerdings schlägt das BFS vor, dass Dritte vollumgänglich die Kosten für den Zusatzaufwand übernehmen sollen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung auch bei spezifischeren Fragestellungen- (vgl. Ausführungen- zu der Strukturstatistik) findet der SGB diese Regelung kleinlich.

Deshalb würde es der SGB begrüessen, wenn die Kostenübernahme bei Zustimmung des Antrages zumindest teilweise das BFS übernehmen würde und fordert dahingehend eine Änderung des Artikels 13 Abs. 2

Bemerkungen zu den Aufstockungen von Erhebungen

Die Erweiterung des Umfangs der Erhebung (Aufstockung) wird zwar vorgesehen, aber in sehr restriktiver Weise, so ist die Aufnahme von zusätzlichen Fragen nicht vorgesehen. Aus bereits mehrmals erwähnten Gründen muss diese Möglichkeit aber offen gehalten werden.

Der SGB fordert daher die Streichung von „ohne Aufnahme von zusätzlichen Fragen“ in Art. 2 Abs. h

Auch gibt es keine einleuchtenden Argumente, die Omnibus-Erhebung von dieser Aufstockungsmöglichkeit auszuschliessen.

Der SGB verlangt Art. 23 zu streichen.

Abschliessende Bemerkungen

Auffallend ist, dass weder den Sozialpartnern noch der Kommission für Bundesstatistik, in der die Sozialpartner vertreten sind, explizit ein Mitspracherecht gewährt wird. Dies wäre namentlich bei der thematischen Statistik überaus sinnvoll. Die dortigen ausgesuchten Themenfelder und das Konzept der alternierenden Erhebung sind dem SGB zu starr. Zumindest ein Mitspracherecht im Rahmen der Kommission für Bundesstatistik im Bereich der Themenfelder für die Volkszählung und deren Periodizität wäre angezeigt.

Wir regen deshalb an, ein solches Mitspracherecht in der Volkszählungsverordnung, allenfalls bei der Statistikerhebungsverordnung unter „besonderen Bestimmungen“ einzuführen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen, danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Manuela Bruderer
Zentralsekretärin